

LESEFASSUNG

Satzung über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck (Wahlordnung Präsidium)

Vom 10. Januar 2018

(NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8)

geändert durch:

Satzung vom 18. August 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 59)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Absatz 3 HSG. Gewählt wird in geheimer Wahl. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Es können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen am Verfahren in den beteiligten Gremien bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mitwirken.

§ 3

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.
- (2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen und der Senat

die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senats besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 HSG je ein Mitglied zu nominieren. Gleichstellungsbeauftragte und Diversitätsbeauftragte oder Diversitätsbeauftragter sind mit beratender Stimme und Antragsrecht Mitglied der Findungskommission. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt. Das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrates den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.
- (4) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich der Findungskommission im Auswahlverfahren vorzustellen. Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kriterien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission vor der Wahl durch den Senat vorgestellt. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.
- (5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der

Fachhochschule Lübeck für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

- (2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

§ 6

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Gleichstellungsbeauftragte und Diversitätsbeauftragte oder Diversitätsbeauftragter sind mit beratender Stimme und Antragsrecht Mitglied der Findungskommission. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 HSG je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Es bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.
- (3) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich der

Findungskommission im Auswahlverfahren vorzustellen. Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kriterien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission vor der Wahl durch den Senat vorgestellt. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.

- (4) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Einladung

- (1) Der Senat wird innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 2 mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Sofern es im Falle von Absatz 1 wegen Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und

Bewerber nicht eindeutig zwei Personen gibt, die die meisten Stimmen erhalten haben, ist durch eine vorherige Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl die Zahl dieser Personen auf zwei zu reduzieren.

- (3) Hat auch im dritten Wahlgang der Stichwahl nach Absatz 1 und 2 niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat. Für die Wahl gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Kommt auch in dieser Wahlversammlung keine Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zustande, so ist das gesamte Verfahren abzubrechen und ein neues Verfahren in die Wege zu leiten.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
 2. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG
 3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel
 7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
 8. den Ort und Tag der Auszählung
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl-niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Technischen Hochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG
 2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen
 6. den Ort und Tag der Auszählung
- (2) Die Leitung der Wahlversammlung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zubenachrichtigen.

§ 12

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abwahl erfolgt in geheimer Wahl.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 13

Doppelfunktion

Wird eine Dekanin oder ein Dekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung in geänderter Fassung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.